

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die eidg. Abstimmung vom 19. Januar 1879.

(Vom 8. März 1879.)

Tit. I

Das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen wurde am 22. August 1878 im Nationalrathe schliesslich mit 81 gegen 13 und im Ständerathe mit 35 gegen 4 Stimmen (welche sich enthielten) angenommen. Das Gesetz wurde am 24. August im Bundesblatt veröffentlicht, und es ging somit die Frist zur Anbegehrung der Volksabstimmung am 22. November zu Ende. Diese Frist blieb nicht unbenutzt; vielmehr wurde während derselben die verfassungsmässig zulässige Volksabstimmung über das Gesetz von 37,805 Bürgern verlangt. Die daherigen Unterschriften gingen ein aus den Kantonen:

Zürich	310
Bern	9
Freiburg	112
Graubünden	4,943
Waadt	32,308
Neuenburg	112
Genf	11
	37,805

Auch diesmal aber litten die Unterschriften theilweise an Gebrechen, bezüglich welcher das Gesetz über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 die Ungültigkeit vorschreibt. Entweder waren nämlich einzelne Unterschriften offenbar von einer und derselben Hand gefertigt, während der Art. 5 des Gesetzes verlangt, daß das Begehren eigenhändig zu unterzeichnen sei, — oder, und dies kam hier wiederholt vor, es wurden auch solche Bürger zur Unterschrift zugelassen, die ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde hatten als in derjenigen, in welcher die Unterschriften zu beglaubigen waren, während das 3. Alinea von Art. 5 ausdrücklich vorschreibt, daß die Stimmberechtigung vom Vorstande derjenigen Gemeinde zu bezeugen sei, in welcher der Unterzeichnete seine politischen Rechte ausübt. Endlich waren einzelne Listen entweder gar nicht, oder nur ungenügend beglaubigt, und diese letztere Wahrnehmung hat in neuerer Zeit noch wiederholt gemacht werden müssen, was um so auffallender erscheint, als wir, um solchen Uebelständen zu begegnen, schon unterm 12. Februar 1876 in einem besondern Kreisschreiben deutlich auseinandersetzen, wie die Unterzeichnung solcher Abstimmungsbegehren beschaffen sein müsse (Bundesblatt 1876, I, deutsch Seite 298, französisch Seite 326).

An der Hand der angeführten gesetzlichen Vorschriften waren wir genöthigt, 1743 Unterschriften als ungültige zu beseitigen, so daß noch 36,062 Unterschriften übrig blieben, die als zu Recht bestehend anerkannt werden konnten und mit denen der Bestimmung des Art. 89 der Bundesverfassung allerdings Genüge geleistet war.

Durch Schlußnahme vom 28. November 1878 (s. Beilage I und II) haben wir die Vornahme einer Volksabstimmung über das Gesetz vom 22. August auf Sonntag den 19. Jänner 1879 festgesetzt, und gleichzeitig wurde die Bundeskanzlei beauftragt, das Gesetz in solcher Anzahl und so rechtzeitig den Kantonskanzleien mitzutheilen, daß die Möglichkeit vorhanden sei, an jeden stimmberechtigten Bürger wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgeben zu können. Diesem Beschlusse gemäß wurden 507,150 deutsche, 183,562 französische und 39,490 italienische Gesetzentwürfe an die Kantone abgegeben (s. Beilage III).

Die Vertheilung der Vorlagen konnte infolge des bescheidenen Maßes derselben so gefördert werden, daß schon am 9. Dezember die Operation im großen Gauzen als durchgeführt angesehen werden durfte. Die Abstimmung vom 19. Januar ergab folgende Resultate :

Es erklärten sich

	für Annahme:	für Verwerfung:
Zürich	46,319	15,220
Bern	44,992	8,561
Luzern	11,252	2,772
Uri	3,191	454
Schwyz	8,905	363
Obwalden	1,626	101
Nidwalden	1,688	184
Glarus	3,593	680
Zug	1,802	542
Freiburg	6,903	6,029
Solothurn	8,118	1,461
Basel-Stadt	5,171	488
Basel-Landschaft	8,208	826
Schaffhausen	6,148	672
Appenzell A. Rh.	7,591	2,397
„ I. Rh.	637	1,377
St. Gallen	18,925	17,594
Graubünden	4,124	11,518
Aargau	33,988	3,273
Thurgau	16,315	1,815
Tessin	16,002	2,200
Waadt	4,155	30,883
Wallis	8,847	3,929
Neuenburg	4,550	1,164
Genf	5,681	1,272
	<hr/>	<hr/>
	278,731	115,571

An den Abstimmungen haben sich im Ganzen somit betheiligte 394,302 Stimmfähige. Hievon erklärten sich für das Gesetz 278,731 und gegen dasselbe 115,571; es ist somit die Vorlage mit einer Mehrheit von 163,160 Stimmen angenommen worden.

Wenn man die Härte des letzten Winters bedenkt und die Witterung am Abstimmungstage in Anschlag bringt, so wird man zugeben müssen, daß ein großes Interesse an der Sache sich kundgegeben habe, da gegen zwei Drittel der sämtlichen Stimmberechtigten ihr Votum einlegten. Jedenfalls waren die Comitien am 19. Januar zahlreicher besucht, als an den meisten vorangehenden Volksabstimmungen, so insbesondere stärker als am 21. Oktober 1877 (Abstimmung über das Fabrikgesetz u. s. w.), oder als am 9. Juli 1876 (Militärpflichtersatz), oder als am 23. April 1876

(Banknoteugesetz); einzig die Abstimmungen vom 12. Mai 1872 und vom 19. April 1874 (über die Bundesverfassung) und die Abstimmung vom 23. Mai 1875 (Civilstand und Ehe) haben ein noch größeres Kontingent aufzuweisen.

Dagegen ist noch nie eine so große Mehrheit bei irgend einer Abstimmung erzielt worden. Bisher war die größte Majorität diejenige vom 19. April 1874 (Abstimmung über die jezige Bundesverfassung). Damals betrug sie 142,186. Die Mehrheit vom 19. Januar überragt jene noch um 20,974 (vergl. Beilage V). Die Abstimmung selbst ist von keiner Seite beanstandet worden, so daß man annehmen darf, dieselbe habe überall in gehöriger Ruhe und Würde sich vollzogen.

Auch die Protokolle sind uns ziemlich rechtzeitig und vorschriftgemäß abgefaßt zugegangen. Einzig müssen wir abermals rügen, daß hie und da verabsäumt wurde, die Zahl der Stimmberechtigten in den Abstimmungskreisen vorzumerken, wie dies im Gesetze, Art. 12, bestimmt verlangt wird und in unsern Kreisschreiben (Beilage II) vom 28. November ausdrücklich in Erinnerung gebracht ist. Diese Rubrik mußte theilweise erst später vervollständigt werden, und auch jetzt noch kann die Zahl der Stimmberechtigten nur annähernd zu 636,996 angegeben werden. Nach unsern Listen vertheilt sich diese Gesamtsumme folgendermaßen auf die Kantone:

	Stimmberechtigte.
Zürich	73,904
Bern	103,880
Luzern	31,332
Uri	4,160
Schwyz	12,380
Obwalden	3,726
Nidwalden	2,835
Glarus	8,178
Zug	5,686
Freiburg	27,824
Solothurn	16,708
Basel-Stadt	10,008
Basel-Landschaft	11,272
Schaffhausen	8,021
Appenzell A. R.	12,221
„ I. R.	3,265
St. Gallen	50,826
Graubünden	22,246
Uebertrag	408,472

	Stimmberechtigte.
	Uebertrag 408,472
Aargau	42,041
Thurgau	23,866
Tessin circa	35,000
Waadt	58,326
Wallis	26,083
Neuenburg	23,174
Genf	20,034
	<hr/> Total 636,996

In Gemäßheit von Art. 14 des Abstimmungsgesetzes haben wir nach Prüfung der Wahlprotokolle das Gescz vom 22. August 1878 am 14. Februar laufenden Jahres in Kraft erklärt und den Beginn seiner Wirksamkeit auf den 16. gleichen Monats festgestellt.

Indem wir die sämtlichen Akten zu Ihrer Verfügung halten, während die Stimmkarten nach dem Gesetze einstweilen in den Kantonen zu Ihrer Disposition stehen, benutzen wir diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

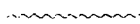
Bern, den 8. März 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung über das Bundesgesetz bezüglich
Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen, vom
22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus verschiedenen Kantonen, in welchen von 36,062 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz über die Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen, vom 22. August 1878, gemäß dem Art. 89 der Bundesverfassung an die Volksabstimmung gebracht werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von mehr als der im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;
- 3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesetz über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

beschließt:

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesetz vom 22. August 1878 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 19. Januar 1879 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Gesetze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 20 Kilogramm portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzutheilen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Beilage II.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am 19. Januar stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Anleitung von Artikel 89 der Bundesverfassung, sowie gemäß dem Bundesgesetze über Volksabstimmung vom 17. Juni 1874 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. I., S. 116) ist die Volksabstimmung verlangt worden:

über das Gesetz betreffend Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

Dieses Begehren ist von 36,062 Bürgern, also von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Bürgern unterstützt worden.

Gestützt auf diese Thatsachen haben wir die verfassungsmäßig anzuordnende eidgenössische Abstimmung auf Sonntag den 19. Januar 1879 festgesetzt.

Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Im Fernern ersuchen wir Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 (Amtl. Sammlung, Bd. X, S. 915), sowie nach denjenigen des eingangs erwähnten Gesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 stattfinde.

In letzterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufgenommen werde, in welchem anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten,

ferner, von wie vielen Stimmen das zur Abstimmung gelangende Bundesgesetz angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, hierher einzusenden, während die Stimmkarten zu unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen in solcher Auflage drucken und rechtzeitig an die Kantonskanzleien gelangen zu lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Vertheilung der Vorlagen und der Stimmkarten betrifft, so glauben wir uns an denjenigen Maßstab halten zu können, welcher bei den letzten ähnlichen Abstimmungen zur Grundlage gedient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünschen sich veranlaßt sehen, so belieben Sie Ihre Kanzlei anzuweisen, sich in dieser wie in allen andern auf die Druksachen bezüglichen Angelegenheiten mit der Bundeskanzlei ins Vernehmen zu setzen.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 28. November 1878.

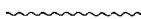
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Beilage III.

Gesetzvorlage zum 19. Januar 1879.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	76,200	50	20	6/11. Dez.	7. Dez.	7. Dez.
Bern	100,000	28,000	450	5. "	5. "	7. "
Luzern	35,000	—	60	2. "	—	7. "
Uri	5,000	—	—	2. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	2. "	—	—
Obwalden	4,200	12	20	2. "	7. Dez.	7. Dez.
Nidwalden	3,250	—	—	2. "	—	—
Glarus	8,800	—	—	2. "	—	—
Zug	6,000	—	—	2. "	—	—
Freiburg	9,500	25,000	600	4. "	5. Dez.	7. Dez.
Solothurn	21,000	300	60	3. "	7. "	7. "
Basel-Stadt	12,000	300	500	3/19. "	7. "	7. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	3. "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	3/9. "	7. Dez.	7. Dez.
Appenzell A. Rh.	12,500	—	—	3. "	—	—
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	3. "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	3. "	7. Dez.	7. Dez.
Graubünden	20,500	—	3,400	2. "	—	5. "
Aargau	50,000	—	—	4. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	2. "	—	—
Tessin	600	300	30,600	9. "	9. Dez.	9. Dez.
Waadt	7,000	63,000	1,500	4. "	5. "	7. "
Wallis	10,000	23,500	100	4. "	4. "	7. "
Neuenburg	6,600	21,500	1,800	4. "	4. "	7. "
Genf	2,500	21,500	300	4. "	5. "	7. "
Total	507,150	183,562	39,490			

Stimmkarten zum 19. Januar 1879.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	77,500	—	—	6. Dez.	—	—
Bern	100,000	28,000	450	6. "	7. Dez.	9. Dez.
Luzern	35,500	—	60	4. "	—	9. "
Uri	5,200	—	—	4. "	—	—
Schwyz	13,000	—	—	4. "	—	—
Obwalden	4,500	—	12	4. "	—	19. Dez.
Nidwalden	3,250	—	—	4. "	—	—
Glarus	9,600	—	—	4. "	—	—
Zug	6,000	—	—	4. "	—	—
Freiburg	11,000	30,000	600	5. "	6. Dez.	9. Dez.
Solothurn	22,000	300	10	5. "	9. "	9. "
Basel-Stadt	11,000	300	500	5. "	9. "	9. "
Basel-Landschaft	13,000	—	—	5. "	—	—
Schaffhausen	9,000	50	10	5. "	9. Dez.	9. Dez.
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	5. "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,500	—	—	5. "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	5. "	9. Dez.	9. Dez.
Graubünden	21,500	—	3,400	4. "	—	9. "
Aargau	50,000	—	—	5. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	5. "	—	—
Tessin	300	300	31,000	9. "	9. Dez.	10. Dez.
Waadt	7,000	67,000	—	6. "	16. "	—
Wallis	10,000	24,000	100	6. "	5. "	9. Dez.
Neuenburg	10,000	21,000	1,800	5. "	5. "	14. "
Genf	—	—	—	—	—	—
Total	516,850	171,000	38,012			

Eidgenössische Volksabstimmungen seit dem Jahr 1848.

Die ersten Abstimmungen über Aenderungen der Bundesverfassung fanden statt am 14. Januar 1866. Die nächste Veranlassung hiezu gaben die verschiedenen Verträge, welche zwischen der Schweiz und Frankreich unterm 30. Juni 1864 abgeschlossen worden waren. Im Niederlassungsvertrage nämlich war im Art. 1 bestimmt, daß die Franzosen ohne Unterschied der Religion in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln seien, wie die christlichen Angehörigen behandelt werden, oder noch behandelt werden sollten.

Dieser Vorschrift gegenüber mußte die beschränkte Fassung der Art. 41 und 48 der damaligen Bundesverfassung in hohem Grade auffallen, indem dort die freie Niederlassung nur den Schweizern christlicher Konfessionen bestimmt und unbedingt zugesichert war und der Art. 48 die Kantone lediglich verpflichtete, die Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Es lag auf der Hand, daß nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrage die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung enthaltenen Beschränkungen der Schweizerbürger nichtchristlicher Konfessionen länger nicht zu halten waren, sondern einer liberalern Gesetzgebung Platz machen mußten. Aus Anlaß der Genehmigung der französischen Verträge wurde denn auch der Bundesrath am 30. September 1864 von der Bundesversammlung eingeladen, so bald als möglich Bericht und Antrag zu bringen zu dem Zwecke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntniß der Bürger unabhängig zu machen.

Der Bundesrath stellte seine Anträge bereits am 1. Juli 1865, wobei der Anlaß benutz wurde, die Bundesverfassung nach verschiedenen Richtungen zu verbessern und beziehungsweise zu ergänzen. Die Bundesversammlung unterzog die Vorschläge des Bundesrathes in einer besondern Session ihrer Berathung und legte ihre Anträge in einem Gesetze vom 19. November 1865 dem Volke vor, welches darüber am 14. Januar 1866 abzustimmen berufen war. Das Gesetz vom 19. November enthielt folgende 9 Revisionspunkte :

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.



Art. 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 41, Eingang und Ziffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen :

- 1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt :
 - a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift ;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Auf-
führung ;

Vorschlag.



I. Revisionspunkt. Artikel 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Revisionspunkt.

Eingang und Ziffer 1 des Artikels 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen :

- 1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt :
 - a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift ;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Auf-
führung ;

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem

Vorschlag.

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Revisionspunkt.

Artikel 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitanteils an Gemeinde- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten.

Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach

**Bisheriger Wortlaut der Bundes-
verfassung.**

eigenen Bürger gleich halten
sollen.

Vorschlag.

Maßgabe der Geseze und Verord-
nungen der Kantone, welche in
allen diesen Beziehungen den
Niedergelassenen dem eigenen
Bürger gleich halten sollen.

IV. Revisionspunkt.

Ziffer 7 von Artikel 41 (neu).

7. Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Geseze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

V. Revisionspunkt. Artikel 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Bisheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

Art. 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag.

VI. Revisionspunkt. Artikel 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

VII. Revisionspunkt. Artikel 54 a (neuer Artikel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Straforten als unzulässig zu erklären.

VIII. Revisionspunkt. Artikel 59 a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.

IX. Revisionspunkt. Artikel 59 b (neuer Artikel).

Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbsmäßigen Betrieb von Lotterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

1. Abstimmung vom 14. Januar 1866.

I. Revisionspunkt (Art. 37, Maß und Gewicht).

Abstimmende 315,578.	
Annehmende	159,182
Verwerfende	156,396
	2,786
Mehr Annehmende	

II. Revisionspunkt (Art. 41 und 48, Gleichstellung der Bürger in Bezug auf Niederlassung und Gesetzgebung).

Abstimmende 319,433.	
Annehmende	170,032
Verwerfende	149,401
	20,631
Mehr Annehmende	

III. Revisionspunkt (Art. 41, Ziff. 4, Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindegeschäften).

Abstimmende 318,762.	
Verwerfende	181,441
Annehmende	137,321
	44,120
Mehr Verwerfende	

IV. Revisionspunkt (Art. 41, Ziff. 7, Besteuerung und civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen).

Abstimmende 315,754.	
Verwerfende	189,830
Annehmende	125,924
	63,906
Mehr Verwerfende	

V. Revisionspunkt (Art. 42, Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten).

Abstimmende 319,148.	
Verwerfende	165,679
Annehmende	153,469
	12,210
Mehr Verwerfende	

VI. Revisionspunkt (Art. 44, Glaubens- und Kultusfreiheit).

Abstimmende 320,621.

Verwerfende	162,992
Annehmende	157,629
						5,363

Mehr Verwerfende

V.II Revisionspunkt (Neuer Art. 54, Ausschluß einzelner Strafarten).

Abstimmende 316,983.

Verwerfende	208,619
Annehmende	108,364

Mehr Verwerfende

VIII. Revisionspunkt (Neuer Art. 59 a, Schutz des geistigen Eigentums).

Abstimmende 314,862.

Verwerfende	177,386
Annehmende	137,476

Mehr Verwerfende

IX. Revisionspunkt (Neuer Art. 59 b, Verbot der Hazardspiele).

Abstimmende 315,850.

Verwerfende	176,788
Annehmende	139,062

Mehr Verwerfende

Das Schlußergebnis vom 14. Januar 1866 ist nun folgendes:

Mit Mehrheit vom Volke wurden angenommen die Punkte I und II; allein für den Punkt I erklärten sich nur die Stände Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg nebst Obwalden, also 9 1/2 Stände; die Mehrheit der Stände, also 12 1/2, verwarfen den Punkt.

Der II. Revisionspunkt wurde sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Stände (12 1/2) angenommen. Die übrigen 7 Revisionspunkte hinwieder blieben sowohl bei der Volksabstimmung als vor den Ständen in Minderheit, und aus der ganzen Operation ging nur der Revisionspunkt II siegreich hervor.

2. Abstimmung vom 12. Mai 1872 über die Bundesverfassung vom 5. März 1872.

Abstimmende 516,465.

Verwerfende	260,859
Annehmende	255,606

Mehr Verwerfende 5,253

nebst 13 Ständen, während 9 Stände annahmen.

3. Abstimmung vom 19. April 1874 über die Bundesverfassung vom ^{31. Januar} 29. Mai 1874.

Abstimmende 538,212.

Annehmende	340,199
Verwerfende	198,013

Mehr Annehmende 142,186

nebst 14¹/₂ annehmenden gegen 7¹/₂ verwerfenden Ständen.

4. Abstimmung vom 23. Mai 1875 über

A. Civilstand und Ehe.

B. Politische Stimmberechtigung (beide vom 24. Dez. 1874).

Zu A. Abstimmende 418,268.

Annehmende	213,199
Verwerfende	205,069

Mehr Annehmende 8,130

Zu B. Abstimmende 409,846.

Verwerfende	207,263
Annehmende	202,583

Mehr Verwerfende 4,680

5. Abstimmung vom 23. April 1876 über das Banknotengesetz vom 18. September 1875.

Abstimmende 313,321.

Verwerfende	193,253
Annehmende	120,068
	<hr/>
Mehr Verwerfende	73,185

6. Abstimmung vom 9. Juli 1876 über den Militärflichtersatz vom 23. Dezember 1875.

Abstimmende 341,051.

Verwerfende	184,894
Annehmende	156,157
	<hr/>
Mehr Verwerfende	28,737

7. Abstimmung vom 21. Oktober 1877 über

- A. das Fabrikgesetz vom 23. März 1877,
- B. den Militärflichtersatz vom 27. März 1877,
- C. die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 28. März 1877.

Zu A (Fabrikgesetz).

Abstimmende 352,061.

Annehmende	181,204
Verwerfende	170,857
	<hr/>
Mehr Annehmende	10,347

Zu B (Militärflichtersatz).

Abstimmende 351,606.

Verwerfende	181,383
Annehmende	170,223
	<hr/>
Mehr Verwerfende	11,160

Zu C. (politische Rechte).

	Abstimmende	344,787.
Verwerfende	.	213,230
Annehmende	.	131,557
	Mehr Verwerfende	81,673

**8. Abstimmung vom 19. Januar 1879 über das Gesetz
betreffend Unterstützung von Alpenbahnen,
vom 22. August 1878.**

	Abstimmende	394,302.
Annehmende	.	278,731
Verwerfende	.	115,571
	Mehr Annehmende	163,160

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, mit ein paar Worten hier noch anzudeuten, wie im Jahr 1848 über die erste Bundesverfassung vom 27. Juni 1848, welche später das Datum vom 12. September erhielt, an dem sie von der Tagsatzung als angenommen erklärt wurde, abgestimmt worden ist. Natürlich kann der heutige Maßstab nicht an jenen Vorgang gelegt werden, vielmehr mußte damals das Verfahren, welches eingehalten werden wollte, wesentlich den Kantonen, ihren besondern Verhältnissen und Umständen anheim gegeben werden, indem bei den vielfach verschiedenartigen konstitutionellen Bestimmungen in den Kantonen ein einheitliches Verfahren vorzuschreiben nicht möglich war. Die Kommission der Tagsatzung, welche über die Abstimmung ihr Gutachten abzugeben hatte (die Herren Funk von Bern, Zehnder von Zürich, Schnyder von Luzern, Briatte von Waadt, Fazy von Genf, Munzinger von Solothurn, Stehlin von Basel, Hungerbühler von St. Gallen und Luvini von Tessin), schied denn auch die Kantone in zwei Hälften aus, nämlich diejenige, welche die Verfassung angenommen, und diejenige, welche sie verworfen hatte.

A. Annehmende Kantone:

In 11 und 2 halben Kantonen wurde in heutiger Weise individuell abgestimmt, und es wurde die Verfassung

im Kanton	Zürich	angenommen.		verworfen.	
		von	25,119 Bürgern,	von	2,517 Bürgern,
"	Bern	"	10,972	"	3,357
"	Luzern	"	15,890	"	11,121
"	Solothurn	"	4,599	"	2,834
"	Basel-Stadt	"	1,364	"	186
"	Basel-Land	"	3,669	"	431
"	Schaffhausen	"	4,273	"	1,107
"	St. Gallen	"	16,893	"	8,072
"	Aargau	"	20,699	"	8,744
"	Thurgau	"	13,384	"	2,054
"	Waadt	"	15,535	"	3,535
"	Neuenburg	"	5,481	"	304
"	Genf	"	2,984	"	653
			<u>140,862.</u>	<u>44,915.</u>	

Ferner hatte angenommen die Landsgemeinde von Glarus „einmüthig“ und diejenige von Appenzell A.-Rh. „mit entschiedener Mehrheit“. Der Staatsrath von Freiburg meldete, daß der dortige Große Rath nach Art. 45 der Verfassung die Bundesverfassung ebenfalls angenommen habe, und die Regierung von Graubünden berichtete, daß von den dortigen 66 Communalstimmen 54 für Annahme, 12 für Verwerfung gestimmt haben und 3 Stimmen nicht eingegangen seien.

B. Verwerfende Kantone:

Kanton		Angenommen.	Verworfen.
Schwyz		1,168	3,454
"	Zug	803	1,780
"	Wallis	2,751	4,171
		<u>4,722</u>	<u>9,405</u>

Verworfen hatten auch die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden und Appenzell I.-Rh. Der Kanton Tessin hatte die Verfassung nur unter Bedingungen angenommen. Da aber eine solch' bedingte Annahme nicht zulässig war, so wurde der ganze Kanton den Verwerfenden beigezählt. Die Tagsatzung gelangte zu dem Schlußergebniß, daß die Bundesverfassung von 15 $\frac{1}{2}$ Ständen, welche eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentiren, angenommen, und von 6 $\frac{1}{2}$ Ständen, welche eine Bevölkerung von 292,371 Seelen repräsentiren, verworfen worden sei. Somit erscheine die Bundesverfassung angenommen sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Stände.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidg.
Abstimmung vom 19. Januar 1879. (Vom 8. März 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1879
Date	
Data	
Seite	406-427
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.